

meditaxa

Offizielles Organ der meditaxa Group e.V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

Voll im Trend:

Die Videosprechstunde boomt

Von 16 Prozent profitieren

Erfreuliches Signal auch für Physiotherapeuten

Handwerkskosten:

Leistungen in Werkstätten abzugsfähig?

Befreiung von der Maskenpflicht:

Wer muss, wer muss nicht?

Überreicht von Ihrem Steuerberater



STEUERBERATER
**TENNERT · SOMMER
& PARTNER**

WASSERMANGEL

Fast drei Milliarden Menschen in armen Ländern haben keinen Zugang zu sauberem Wasser oder angemessener medizinischer Versorgung. Sie erkranken an Cholera und haben keine Möglichkeit, sich vor Pandemien wie Corona zu schützen.

© Pablo Tosco/Oxfam

JETZT SPENDEN!

www.oxfam.de/gesundheit

➔ Spendenkonto:
IBAN: DE 8737 0205 0000 0809 0500
Stichwort: GESUNDHEIT



OXFAM
Deutschland

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



Matthias Haas
Vorstandsvorsitzender
der meditaxa group e. V.

Digitalisierung im Gesundheitswesen: Die Corona-Krise veranlasste viele Ärzte und medizinische Einrichtungen dazu, sich diesem Thema zu öffnen. Digitale Werkzeuge für den Praxisalltag werden nun in ein eher positives Licht gerückt und der Arzt-Patienten-Kontakt scheint kein Problem mehr zu sein, wenn er via „Webcam“ zustande kommt. Letzteres ist eine der wenigen Sonderregelungen, die ihr Ende nicht mit dem 01. Juli 2020 gefunden hat und sich über einen regelrechten Boom freuen kann: Die Videosprechstunde ist weiterhin unbegrenzt möglich. Details zur Handhabung und Abrechnung lesen Sie in unserem Leitartikel.

Krisenzeiten und Geldanlagen? Warum man sich gerade jetzt bewusst mit dem Thema auseinandersetzen sollte und wie man trotz allem einen kühlen Kopf behält, wenn es um Geldanlagen in Krisenzeiten geht, haben wir für Sie in einer Übersicht auf Seite 13 zusammengefasst.

Die Arbeitsecke: COVID-19 hat das Homeoffice für viele deutsche Arbeitnehmer auf die Tagesordnung gesetzt. Arbeitszimmer wurden in den eigenen vier Wänden behelfsmäßig eingerichtet oder sogenannte Arbeitsecken in Wohn- oder Schlafzimmern etabliert, um Corona-bedingte Vorsichtsmaßnahmen einhalten zu können. Werbungskosten ist hier das Zauberwort bei vielen Arbeitnehmern – mehr dazu auf Seite 20, „Homeoffice: Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer“.

Wir wünschen Ihnen – trotz Corona-Krise – eine wunderbare Sommerzeit. Bleiben Sie gesund.

Ihre meditaxa-Redaktion

Besuchen Sie uns
auch im Internet:
meditaxa.de





LEITARTIKEL

Voll im Trend: Die Videosprech- stunde boomt

Seite 8

EXTRA KURZ

Darlegungslast beim Vorgehen gegen Internetbewertungen
· Ersteinschätzung mit dem COVID-Guide · Honorar
für Corona-Tests sinkt deutlich · So geht Gesundheits-App
in China _____ 6

EU-Verordnung über Medizinprodukte
gilt erst ab Ende Mai 2021 · Zulässigkeit von Warnstreiks
in Betrieben der Gesundheitsvorsorge _____ 7

IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Smartes Übersetzungsgerät in der Sprechstunde? _____ 7

FINANZEN

Corona-Warn-App: Neue EBM-Leistung
auch bei Gespräch berechnungsfähig _____ 10

PKV muss auch über
3,5-fachem Steigerungssatz erstatten _____ 10

Erstattung der Versandkosten
für Arztbriefe neu geregelt _____ 10

Analog bewerten _____ 11

Mit stillen Reserven Steuern sparen _____ 12

Rechtmäßigkeit eines Regresses
nach Richtgrößenprüfung _____ 12

FINANZEN



Entlastungen für Ärzte
bei Wirtschaftlichkeitsprüfung _____ 13

FAMILIE

Kaiserschnitt auf Wunsch:
Hohe Anforderungen an Planung und Aufklärung _____ 16

EBM zugunsten von
Kinder- und Jugendärzten geändert _____ 17

Zell-Einlagerung bei medizinisch indizierter
künstlicher Befruchtung umsatzsteuerfrei _____ 17

Kindesumgang in Corona-Zeiten _____ 17



INTERVIEW Von 16 Prozent profitieren

Seite 14



LEBEN

Natürlich von Kopf bis Fuß	18
Kein Radio Gaga	19
LESEN & HÖREN	19

IMMOBILIEN

Homeoffice: Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer	20
Doppelte Haushaltsführung bei Ledigen	20
Handwerkskosten: Leistungen in Werkstätten abzugsfähig?	21



PRAXISNAH Befreiung von der Maskenpflicht: Wer muss, wer muss nicht?

Seite 22

PRAXISNAH

Corona-Sonderzahlungen an Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei	22
COVID-19: Berufskrankheit	23
Kündigung: Wer in Katar arbeitet, sollte zu Hause regelmäßig die Post checken (lassen)	23
Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte angepasst	24
Zahnarzt-Werbung darf nicht wie öffentlich-rechtlich organisierter Notdienst wirken	24
Werbung für „perfekte Zähne“ durch Zahnschienen-System ist rechtswidrig	24
Neue TI-Anwendungen auf dem Prüfstand	25

SERVICE

Impressum	25
Unser Onlineportal	26
Mitglieder der meditaxa Group e. V.	27

Xtra kurz

Darlegungslast beim Vorgehen gegen Internetbewertungen

Ein Arzt, der als Kläger gegen eine negative Bewertung seiner Person im Internet vorgeht, trägt grundsätzlich die primäre Darlegungslast dafür, dass der Bewertungsverfasser tatsächlich Patient bei ihm war. Die beklagte Betreiberin der Bewertungsplattform trägt insofern lediglich eine sekundäre Darlegungslast. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der klagende Arzt sich mit den streitigen Behauptungen und vorgelegten Unterlagen substantiiert auseinandersetzt, statt den

Behandlungskontakt lediglich pauschal zu bestreiten. Zu einer substantiierten Auseinandersetzung gehört es, die Patientenunterlagen in dem maßgeblichen Zeitraum auf den konkreten streitigen Vorfall hin zu durchsuchen und einen konkreten abweichenden Verlauf zu behaupten.

Quelle: Oberlandesgericht Brandenburg, Beschluss vom 05.03.2020 – 1 U 80/19



Ersteinschätzung mit dem COVID-Guide

Das interdisziplinäre Netzwerk aus der Schweiz, Deutschland und Italien – „Together against Coronavirus“ – hat eine Webapplikation zur Ersteinschätzung von COVID-19-Verdachtsfällen entwickelt. Unter <https://covidguide.health/de/> können Patienten mit wenigen Klicks von zu Hause aus fundiert einschätzen, ob bei ihnen ein COVID-19-Verdachtsfall besteht. Der sogenannte COVID-Guide soll Entscheidungshilfe für einen Arztbesuch sein und Hinweise zur möglichen Selbstisolation geben. Ziel ist es unter anderem, die Rufnummer der ärztlichen Bereitschaftsdienste 116 117 zu entlasten und somit Wartezeiten zu verringern.

meditaxa Redaktion



Honorar für Corona-Tests sinkt deutlich

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat am 10.06.2020 eine Anpassung der Leistung nach der zum 01.02.2020 neu eingeführten GOP 32816 im Abschnitt 32.3.12 EBM (Nukleinsäurenachweis des neuartigen Coronavirus mittels RT-PCR) beschlossen. Die Vergütung für einen sog. Corona-Test soll danach mit Wirkung zum 01.07.2020 von bisher 59 Euro auf 39,40 Euro sinken. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet.

Quelle: Beschluss erweiterter BA vom 10.06.2020

So geht Gesundheits-App in China

Die chinesische Regierung greift in vielerlei Hinsicht in die Privatsphäre ihrer Bürger ein. Eine neue Gesundheits-App „krönt“ die bisherigen Überwachungstechniken: Das Sport-, Rauch-, Trink- und Schlafverhalten soll damit überwacht und die Daten an Behörden und Arbeitgeber weitergegeben und über ein Punktesystem ausgewertet werden. Beispielsweise bekäme man für ein Glas Wein einen Punkt abgezogen, dafür aber für sieben Stunden Schlaf einen gutgeschrieben. Aktuell müssen chinesische Bürger beim Betreten öffentlicher Orte einen QR-Code auf dem Handy vorzeigen, der per Farbcode das Infektionsrisiko ihres vorhergehenden Aufenthaltsortes anzeigt.

meditaxa Redaktion

Xtra kurz

EU-Verordnung über Medizinprodukte gilt erst ab Ende Mai 2021

Die Europäische Kommission hat am 03.04.2020 beschlossen, den Geltungsbeginn der Verordnung über Medizinprodukte (Medical Device Regulation – MDR) um ein Jahr auf den 26.05.2021 zu verschieben. Um einen wirksamen Rechtsrahmen für Medizinprodukte zu gewährleisten, muss auch der Zeitpunkt der Aufhebung der Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte und der Richtlinie über Medizinprodukte um ein Jahr verschoben werden. Mitgliedstaaten, Gesundheitseinrichtungen und Wirtschaftsakteure können so der Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie Vorrang geben.

Quelle: Verordnung (EU) 2017/745



Zulässigkeit von Warnstreiks

in Betrieben der Gesundheitsvorsorge

Streiks sind auch in Betrieben der Gesundheitsvorsorge möglich. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit von Streiks in Betrieben der Gesundheitsvorsorge ist die Sicherstellung eines Notdienstes. Für die notwendige Gestaltung des Notdienstes ist die Arbeitgeberseite darlegungsbelastet.

Quelle: Arbeitsgericht Gießen, Urteil vom 06.03.2020 – 9 Ga 1/20

! IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Smartes Übersetzungsgerät in der Sprechstunde?

Digitale Tools für Ärzte sind zwar seit der Corona-Krise in Deutschland auf dem Vormarsch, von der Verwendung smarter Übersetzungsgeräte ist allerdings dringend abzuraten. Die smarten Übersetzer haben in der Regel neben dem Lautsprecher auch einen virtuellen Assistenten mit Aufnahme-funktion integriert.

Wie in den Medien berichtet wurde, gibt es bereits die ersten „Skandale“: Smarte Assistenten reagierten bei bestimmten Schlagworten, mit denen die Aufnahme-funktion aktiviert wurde, ohne dass die Anwender etwas davon mitbekommen haben.

Aktuell bei Amazon, virtuelle Assistentin „Alexa“, auch auf Produkte von anderen Herstellern sollte aus vielerlei Gründen verzichtet werden.

Denn selbst wenn während des Arzt-Patienten-Gesprächs darauf geachtet wird, keine personenbezogenen Daten zu nennen, oder diese **vor** der Benutzung des Übersetzungsassistenten abgeglichen wurden – es besteht keine Garantie, dass sich smarte Assistenten nicht von alleine aktivieren und eben auch andere Patientengespräche mithören können. Dabei kann es zu erheblichen datenschutzrechtlichen Problemen kommen. Abgesehen vom Datenschutz kann die Nutzung eines solchen Geräts auch die ärztliche Schweigepflicht verletzen.



Dr. Ralf Erich Schauer
Mitglied der
meditaxa Group e. V.,
Steuerberater
und Partner der
Dr. Schauer
Steuerberater-
Rechtsanwälte

Richten Sie Ihre Frage zu aktuellen Steuer- und Rechtsthemen an:
info@meditaxa.de
Wir freuen uns!



Voll im Trend: Die Videosprechstunde boomt



Im März 2020 sind 19.500 Arztpraxen hinzugekommen – ein regelrechter Boom – denn laut KBV sind mittlerweile 25.000 Arztpraxen, damit etwa jede vierte Praxis in Deutschland, per Videosprechstunde für ihre Patienten da. Eine geeignete Alternative, um sich keinem Infektionsrisiko auszusetzen.

Während andere Sonderregelungen der Corona-Krise mit dem 01.07.2020 beendet wurden, ist die Videosprechstunde weiterhin unbegrenzt möglich. Im gesamten dritten Quartal 2020, also bis zum 30. September, können Ärzte unbegrenzt Videosprechstunden anbieten. Darauf haben sich KBV und GKV-Spitzenverband geeinigt. Die Regelung zur Substitutionsbehandlung wurde auch verlängert: bis zu achtmal im Quartal können Ärzte mit opiatabhängigen Patienten eine Videosprechstunde durchführen. Seit dem 01. Juli nicht mehr berechnungsfähig ist dagegen der „Zuschlag Therapiegespräch“ (GOP 01952) bei ausschließlich telefonischem Arzt-Patienten-Kontakt.

Wann ist eine Videosprechstunde möglich und sinnvoll?

Videosprechstunden können von Ärzten flexibel und in allen Fällen genutzt werden, in denen sie diese für therapeutisch sinnvoll halten. Vor allem hat das bei visuellen postoperativen Verlaufskontrollen Sinn oder wenn zwischen Arzt und Patient lange Anfahrtswege anfielen. Ärzte können ihren

Patienten via Bildschirm weitere Behandlungsschritte erläutern, den Heilungsprozess einer Operationswunde begutachten oder ein psychotherapeutisches Gespräch führen. So müssen Patienten nicht für jeden Termin in die Praxis kommen.

HINWEIS

Ärzte können Leistungen im Rahmen der Videosprechstunde erst dann abrechnen, wenn sie ihrer Kassenärztlichen Vereinigung zuvor angezeigt haben, einen zertifizierten Videodienstanbieter zu nutzen. Praxen sollten sich zu den Regelungen bei ihrer zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung informieren.

Ablauf der Videosprechstunde

Ärzte registrieren sich bei einem zertifizierten Videodienstanbieter ihrer Wahl. Dieser übermittelt weitere Informationen zum Einwählen in die Videosprechstunde an die jeweilige Praxis. Die Patienten erhalten entweder über die Praxis oder

– im Falle einer offenen Sprechstunde – über den Videodienstanbieter einen freien Termin für die Videosprechstunde.

Vor der ersten Videosprechstunde müssen Patienten eine persönliche Einwilligung geben, je nach System über den Videodienstanbieter oder direkt über die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt. Für den Arzt-Patientenkontakt per Videosprechstunde, wählen sich beide – Ärztin/Arzt, Patientin/Patient – bei dem Videodienstanbieter ein. Patienten warten dann, ähnlich wie in der Praxis, in einem Online-Wartezimmer, bis sie oder er von der Ärztin oder dem Arzt dazu geschaltet wird. Ist die Videosprechstunde beendet, melden sich beide Seiten von der Internetseite ab. Ärzte dokumentieren die Behandlung im PVS.

Neue Patienten

War der Patient bisher noch nie in der Praxis, hält er seine elektronische Gesundheitskarte in die Kamera, damit das Praxispersonal die Identität prüfen und die notwendigen Daten erheben kann, wie Bezeichnung der Krankenkasse, Name, Vorname und Geburtsdatum des Versicherten, Versichertenart, Postleitzahl des Wohnortes und Krankenversicherungsnummer. Der Patient bestätigt zudem mündlich das Bestehen des Versicherungsschutzes.

Technische Voraussetzungen und räumliche Anforderungen

Videodienstanbieter

Der Videodienstanbieter muss zertifiziert sein und dazu eine Selbstauskunft bei der KBV sowie beim GKV-Spitzenverband eingereicht haben. Die Praxis erhält vom gewählten Anbieter nach Vertragsschluss eine Bescheinigung, dass der Videodienst gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä zur Informationssicherheit, zum Datenschutz und zu den Inhalten zertifiziert ist. Der Videodienstleister muss natürlich auch gewährleisten, dass während der gesamten Übertragung der Videosprechstunde eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung besteht.

HINWEIS

Das „Skypen“ mit Patienten ist datenschutzrechtlich problematisch. Digitale Rezeptausstellung oder abrechnungsspezifische Funktionen sind via Skype nicht möglich und auf den Austausch von Gesundheitsdokumenten sollte unbedingt verzichtet werden.

Praxen benötigen:

- Internetanbindung mit den für Praxen empfohlenen Firewall-Einstellungen
- Bildschirm (Monitor/Display), Kamera, Mikrofon, Lautsprecher

Patienten benötigen:

- Internetanbindung
- PC, Tablet oder Smartphone mit Kamera, Mikrofon und Lautsprecher

Die Videosprechstunde muss zudem in Räumen stattfinden, die Privatsphäre bieten. Außerdem müssen die eingesetzte Technik und die elektronische Datenübertragung eine angemessene Kommunikation gewährleisten.

Vergütung der Videosprechstunde

Die Videosprechstunde wird über die jeweilige Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale vergütet. Die Pauschale nebst Zuschlägen wird in voller Höhe gezahlt, wenn im selben Quartal noch ein persönlicher Kontakt erfolgt. Erfolgt der Kontakt ausschließlich per Video, werden die Pauschale und gegebenenfalls die sich darauf beziehenden Zuschläge gekürzt.

Daneben können Ärzte Leistungen für Gespräche abrechnen, die per Videosprechstunde erfolgen. Außerdem erhalten sie eine Technikpauschale zur Finanzierung der Kosten.

Für den Mehraufwand bei der Authentifizierung neuer Patienten in der Videosprechstunde erhalten Arztpraxen einen Zuschlag (GOP 01444, Bewertung: 10 Punkte/1,08 Euro) zur Grund-, Versicherten- oder Konsiliarpauschale. Die GOP 01444 wird extrabudgetär vergütet und zeitlich befristet bis zum 30. September 2021 in den EBM aufgenommen. Anschließend sollen neue technische Verfahren den Zusatzaufwand zur Authentifizierung in der Praxis verkürzen.

Als Anschubfinanzierung erhalten Praxen für bis zu 50 elektronische Visiten im Quartal 10 Euro je Sprechstunde zusätzlich – insgesamt bis zu 500 Euro. Voraussetzung für den Zuschlag ist, dass die Praxis mindestens 15 Videosprechstunden im Quartal durchführt.

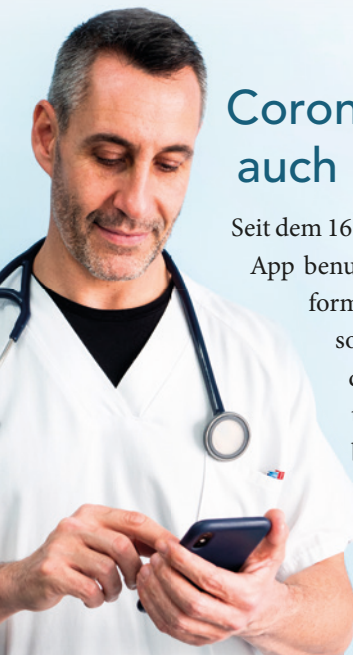
Der Durchbruch der Videosprechstunde ließ verhältnismäßig lange auf sich warten. COVID-19 veranlasste viele Praxisinhaber dazu, sich der Telemedizin zu öffnen. Denn abgesehen von den Umständen während der Corona-Krise ist ein digitaler Arztbesuch für viele Patienten meistens leichter in den Alltag integrierbar. 

meditaxa Redaktion

INFO

Die Übersicht zur Vergütung der Videosprechstunde finden Sie unter www.kbv.de und „Vergütung Videosprechstunde“ in die Suchfunktion der Seite eintippen.

Eine Liste zertifizierter Videodienstleister stellen wir Ihnen unter www.meditaxa.de zur Verfügung.



Corona-Warn-App: Neue EBM-Leistung auch bei Gespräch berechnungsfähig

Seit dem 16.06.2020 kann freiwillig die Corona-Warn-App benutzt werden. Mit ihr werden Benutzer informiert, ob sich an COVID-19 erkrankte Personen in der Nähe befinden. Im Fall eines direkten Kontakts und bei danach auftretenden Symptomen empfiehlt die App den betroffenen Nutzern, sich an eine Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes, den ärztlichen Bereitschaftsservice unter der Rufnummer 116 117 oder einen Arzt zu wenden. Für das Gespräch und die

Abstrichentnahme zur Coronavirus-Testung steht eine neue EBM-Nr. zur Verfügung. Wenn ein Versicherter aufgrund einer Warnung durch die Corona-Warn-App eine Vertragsarztpraxis aufsucht, können Vertragsärzte die Nr. 02402 abrechnen (91 Punkte/10,00 Euro). Die Nr. 02402 kann nur für das Gespräch und/oder die Abstrichentnahme aufgrund einer Warnung durch die „Corona-Warn-App“ berechnet werden. Für Gespräche bzw. Abstrichentnahmen aus anderem Anlass, z. B. bei Infektionsverdacht, ist diese Nr. 02402 nicht berechnungsfähig.

meditaxa Redaktion

PKV muss auch über 3,5-fachem Steigerungssatz erstatten

Auch wenn eine Honorarvereinbarung ausschließlich Steigerungsfaktoren enthält, die oberhalb des 3,5-fachen Satzes liegen, kann die private Krankenversicherung eines Patienten dazu verpflichtet sein, dessen Aufwendungen zu erstatten.

Die Bedingungswerke der Versicherung knüpfen an die dem Versicherungsnehmer entstandenen Aufwendungen für eine medizinisch notwendige (zahn-)ärztliche Heilbehandlung an. Der Versicherer hat mit der Wendung „medizinisch notwendige Heilbehandlung“ keine Beschränkung seiner Leistungspflicht auf „kostengünstige“ Behandlung erklärt. Das Kürzungsrecht des Versicherers bei sog. Übermaßbehandlungen gemäß § 5 Abs. 2 MB/KK erstreckt sich auf das medizinisch notwendige Maß der Behandlung, nicht aber auf „Übermaßvergütungen“. Somit ist in dem vereinbarten Tarif keine

Einschränkung auf die Höchstsätze der amtlichen Gebührenordnung vorgesehen. Eine Einschränkung des tariflichen Leistungsversprechens im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung wegen einer etwaigen Regelungslücke kommt nicht in Betracht, weil die PKV auch Tarife anbietet, die eine ausdrückliche Beschränkung der Erstattung auf die Höchstsätze der amtlichen Gebührenordnung enthalten. Daher ist von bewusst verschiedenen Leistungsversprechen mit verschiedenen Prämiengestaltungen auszugehen. Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer kann angesichts der unbeschränkten Regelung in den Versicherungsbedingungen darauf vertrauen, dass er nach dem Tarif auch Aufwendungen aufgrund von Gebührenvereinbarungen ersetzt verlangen kann.

Quelle: OLG Köln, Urteil vom 14.01.2020 – 9 U 39/19

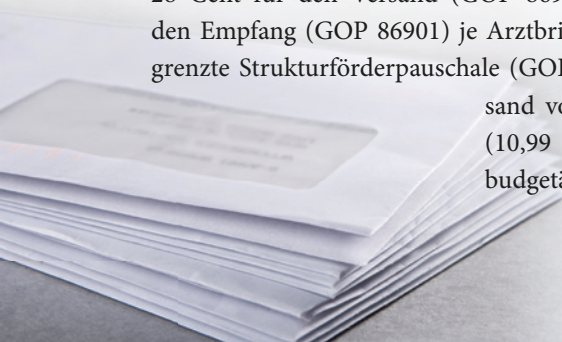
Erstattung der Versandkosten für Arztbriefe neu geregelt

KBV und GKV-Spitzenverband haben sich auf eine Umstellung der Vergütungssystematik in Bezug auf die Erstattung von Versandkosten für Arztbriefe und Befunde vom 01.07.2020 an geeinigt. Die Neuregelungen gelten zunächst bis zum 30.06.2023.

Ärzte erhalten ab Mitte des Jahres weiterhin pauschal 28 Cent für den Versand (GOP 86900) und 27 Cent für den Empfang (GOP 86901) je Arztbrief. Neu ist eine unbegrenzte Strukturförderpauschale (GOP 01660) für den Versand von einem EBM-Punkt (10,99 Cent) je Brief (extrabudgetär). Zudem wird eine

zunächst mit zehn Cent je Telefax und ab dem 01.07.2021 mit nur noch fünf Cent bewertete Fax-Kostenpauschale in den EBM eingeführt (GOP 40111). Für den Versand von Arztbriefen und anderen Unterlagen per Post gibt es ab Juli nur noch die mit 81 Cent bewertete Porto-Kostenpauschale 40110. Der Versand von eArztbriefen soll künftig nur noch über den Übermittlungsdienst „Kommunikation im Medizinwesen“ (KIM) in der Telematikinfrastruktur erfolgen. Die Krankenkassen zahlen eine Betriebskostenpauschale von 23,40 Euro pro Quartal je Praxis; für die Einrichtung des Dienstes erhalten Ärzte zusätzlich einmalig 100 Euro je Praxis.

Quelle: Beschluss vom 26.03.2020



Analog bewerten

Erbringen Ärzte neue ärztliche Leistungen gegenüber PKV-Versicherten oder Selbstzahlern, muss bei der Abrechnung nach einer adäquaten Bewertung gesucht werden. Um eine analoge Bewertung vornehmen zu können, wurde in der GOÄ bereits 1982 die grundsätzliche Möglichkeit angelegt. GOÄ §6: „Selbständige ärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistungen des Gebührenverzeichnisses berechnet werden.“ Ein offizielles Analog-Verzeichnis gibt es nicht – eine solche Liste zu erstellen, verwalten und publizieren wäre utopisch – da es sich um Analogien handelt, fehlt es hier an Verbindlichkeit.

HINWEIS

Für alle, die sich bei ihrer eigenen Analogbewertung unsicher sind: Verschiedene Facharztgruppen haben häufige Analogpositionen ihrer Bereiche gesammelt und geben fachbezogene Analogverzeichnisse heraus. GOÄ-Kommentatoren und die BÄK empfehlen verschiedene Analogbewertungen.

Schafft eine Ärztin oder ein Arzt eine eigene Analogbewertung und verwendet diese, müssen die Kriterien des §6 GOÄ unbedingt beachtet werden. Kommt es bei der Abrechnung zum Streit mit der Patientin oder dem Patienten, wird sich ein Gericht wahrscheinlich an den Vorschlägen der BÄK orientieren. Weiter zu beachten ist, dass analoge

Bewertungen nur für „selbstständige ärztliche Leistungen“ geschaffen werden, wenn sie noch nicht im Leistungsteil der GOÄ stehen.

Wer eine Analogbewertung sucht, kann folgenden Ablauf zugrunde legen:

- Leistung beschreiben
- Ist es eine eigenständige ärztliche Leistung, die nicht in der GOÄ enthalten ist?
- Zeitaufwand?
- Womit ist die Leistung vergleichbar?

Grundsätzlich dürfen Ärzte eigene Bewertungen erstellen – auch bei BÄK-Empfehlungen.

Damit die Rechnung nach § 12 GOÄ auch fällig ist, darf keiner der folgenden Bestandteile fehlen:

Zuerst die herangezogene GOÄ-Nummer, darunter der Text für die erbrachte Leistung, danach der Hinweis „entsprechend/analog“. Abschließend der Originaltext der erbrachten Leistung, die Übernahme der Zeitvorgaben, danach Faktor und Einzelbetrag. Abrechnungsempfehlungen und Analogbewertungen der Bundesärztekammer:

www.bundesaerztekammer.de/aerzte/gebuehrenordnung/abrechnungsempfehlungen-und-analogbewertungen/

HINWEIS

Wer beim Leistungstext bewusst einzelne Bestandteile weglässt – Beispiel Mindestzeit – oder bereits vorhandene GOÄ-Positionen nur mit einem anderen Namen versieht, setzt sich dem Vorwurf des Missbrauchs aus. Das kann straf- und berufsrechtliche Folgen haben.

meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

PROVIA
STEUERBERATUNG

PRO VIA Steuerberatungsgesellschaft mbB

Mit stillen Reserven Steuern sparen

Das deutsche Steuerrecht begünstigt Investitionen von selbstständig tätigen Ärzten in ihre Praxen, indem es eine Bildung von steuerbegünstigten Rücklagen und Abzugsbeträgen zulässt. Stehen in einer Arztpraxis Investitionen an, können Gewinne aus der ärztlichen Tätigkeit oder aus der Veräußerung von bestimmten Wirtschaftsgütern häufig in eine steuerfreie Rücklage eingestellt oder Investitionsabzugsbeträge gebildet werden, was die Steuerbelastung erheblich mindern kann. Planen selbstständige Ärzte die Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes für ihre Praxis, können sie nach § 7g EStG einen Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes ihres Anlagevermögens bilden. Dieser Investitionsabzugsbetrag wird vom Gewinn im betreffenden Jahr abgezogen und mindert somit die Steuerlast.

Die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags ist per Gesetz dann möglich, wenn der Gewinn selbstständiger Ärzte bzw. einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) im Jahr der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags 100.000 Euro nicht überschreitet, wenn die Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG erfolgt.

Bei bilanzierenden Ärzten nach § 4 Absatz 1 EStG darf eine Bilanzsumme von 235.000 Euro nicht überschritten werden. Desweiteren darf die Gesamtsumme aller Investitionsabzugsbeträge, die von Praxisinhabern oder einer BAG in Anspruch genommen werden, nicht mehr als 200.000 Euro betragen.

HINWEIS

Wird das beabsichtigte Wirtschaftsgut vom Praxisinhaber bis zum Ende des dritten Jahres, das auf die Bildung des Investitionsabzugsbetrags folgt, doch nicht erworben oder hergestellt, wird der gebildete Investitionsabzugsbetrag rückgängig gemacht und erhöht den steuerlichen Gewinn des betreffenden Arztes. Die daraus entstehende Steuerforderung wird mit 0,5 Prozent pro Monat/6 Prozent pro betreffendes Jahr verzinzt.

Die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags sollte im Vorfeld sorgfältig überlegt werden – bitte sprechen Sie Ihren Steuerberater der meditaxa Group e. V. gerne an, wir helfen Ihnen weiter.

meditaxa Redaktion

Rechtmäßigkeit eines Regresses nach Richtgrößenprüfung

Ein Bescheid des Beschwerdeausschusses über die Festsetzung eines Richtgrößenregresses kann nicht allein deshalb aufgehoben werden, weil die betroffenen Vertragsärzte nicht mündlich angehört worden sind, wenn diese genügend Zeit hatten, Einwendungen gegen einen Festsetzungsbescheid des Beschwerdeausschusses schriftlich vorzutragen. Gegen eine hausärztliche BAG wurde im Jahr 2007 wegen einer Überschreitung des Richtgrößenvolumens um mehr als 130 % ein Regressbescheid verhängt. Die BAG machte dagegen Praxisbesonderheiten geltend. Die Sitzung des Beschwerdeausschusses im Widerspruchsverfahren wurde für Anfang Dezember 2010 angesetzt. Die BAG beantragte erfolglos die Verlegung des Termins wegen der Erkrankung einer Ärztin der BAG, die angehört werden sollte. Am Morgen des Sitzungstags übersandte die BAG noch einen umfangreichen Schriftsatz mit

Einwendungen per Fax; eine zugehörige CD-ROM ging erst nach der Sitzung per Post ein. Der BA erlies in der Sitzung einen Regressbescheid über rund 295.000 Euro. Auf die Klage der BAG entschied das LSG, dass an dem Bescheid nichts zu beanstanden sei, und wies die Klage ab. Die BAG habe lange Zeit gehabt, ihre Einwendungen vorzutragen und Praxisbesonderheiten geltend zu machen. Ein Recht auf Anhörung der Ärztin der BAG bestehe nach der Prüfvereinbarung nicht.

Quelle: LG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 12.02.2020 – L 3 KA 20/17

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Primus Steuerberatungsgesellschaft mbH

Geldanlage und Krisenzeiten

Weltweit haben Anlagen durch die Corona-Krise circa ein Drittel ihres Wertes verloren. Auch wenn sich die Kurse erholen, sorgen die Schwankungen weiterhin für Unsicherheiten. Behalten Sie einen kühlen Kopf mit fünf wichtigen Tipps zur Geldanlage:

Anlagestrategie muss passen

Die persönlichen Ziele sind das Wesentliche – die Modernisierung der Praxis oder der Kauf einer Immobilie. Die Strategie hängt von der Risikobereitschaft ab und dem vorhandenen Vermögen. Haben Sie bereits in eine bestimmte Branche investiert, ist es ratsam, in weitere Branchen und andere Regionen zu investieren, um das Vermögen zu diversifizieren. Eine Umverteilung der Gelder kann dazu führen, die Balance des Portfolios zu erhalten.

Antizyklisches Handeln

Wenn die Preise wegen externer Schocks fallen, kann das dennoch ein guter Zeitpunkt für eine Investition sein: Ein bisher erfolgreiches Geschäftsmodell muss nicht auf einmal „wertlos“ werden, nur weil die Kurse wegen einer Krise auf Talfahrt gehen – manchmal darf man als „Fuchs“ aus Panikverkäufen anderer profitieren.

Wer zögert verliert

Bei langfristigen Investitionsstrategien spielt der Einstiegszeitpunkt nur eine Nebenrolle, ausschlaggebend für einen

Erfolg ist die Dauer – die Verlustwahrscheinlichkeit verringert sich, je länger man dabei bleibt. Bei einem Investment-sparplan, mit dem man regelmäßig Fondsanteile kauft, erhält man mehr Anteile, wenn die Kurse sinken. So kann man selbst Kursrückgängen etwas Gutes abgewinnen.

Langfristige Anlagen

Damit können nicht nur Rückgänge aus schwachen Kurszeiten aufgeholt werden, mit der Zeit erhöhen sich auch die Renditen überproportional.

BEISPIEL

Anleger A und Anleger B investieren je 250 Euro pro Monat in einen Fond. A investiert seit seinem 25. Lebensjahr, B seit seinem 35. Geburtstag. A spart aufgrund der längeren Laufzeit bei einer Verzinsung von fünf Prozent bis zum 67. Lebensjahr 416.683 Euro an, B nur 232.015 Euro (Differenz durch Inflation nicht mitgerechnet).

Eigene Grenzen

Um aktiv handeln zu können, bedarf es viel Zeit und intensives Marktbeobachten. Ein Vermögensverwalter ist daher eine gute Option, dieser übernimmt das Prüfen von Ungleichgewichten im Portfolio und das Organisieren von Käufen und Verkäufen. Wenn Sie zu diesem Thema Unterstützung benötigen, helfen wir Ihnen gerne weiter.

meditaxa Redaktion

Entlastungen für Ärzte bei Wirtschaftlichkeitsprüfung

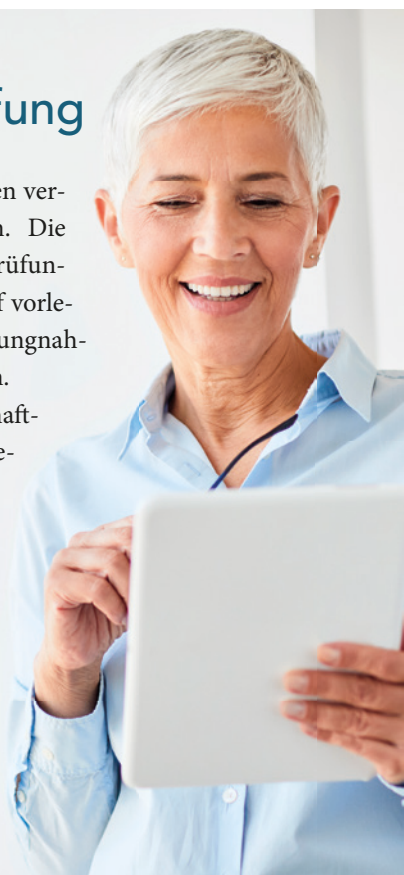
Ärzte müssen im Fall eines Arznei- oder Heilmittelregresses in der Regel nicht mehr für die gesamten Kosten einer unwirtschaftlichen Verordnung aufkommen, sondern den Differenzbetrag zwischen unwirtschaftlicher und wirtschaftlicher Leistung erstatten. Dies sehen neue Rahmenvorgaben zur Wirtschaftlichkeitsprüfung vor, die KBV und GKV-Spitzenverband abgeschlossen haben.

Die Differenzberechnung wird auch bei der Prüfmaßnahme „Beratung vor Regress“ angewendet, sodass betroffene Ärzte unter die Auffälligkeitsgrenze gelangen und die ansonsten einmalige Beratung vor Regress für zukünftige Verfahren erhalten bleibt. Nur bei generellen Verordnungsausschlüssen soll die Neuregelung nicht berücksichtigt werden. Wirtschaftlichkeitsprüfungen müssen den Vorgaben des TSVG entsprechend nunmehr zwei Jahre nach Ende des

Kalenderjahres, in dem die Leistungen verordnet wurden, abgeschlossen sein. Die Kassen müssen die vollständigen Prüfunterlagen sechs Monate vor Fristablauf vorlegen und Ärzten regelmäßig eine Stellungnahmefrist von sechs Wochen einräumen.

Die Neuregelungen bei den Wirtschaftlichkeitsprüfungen von verordneten Leistungen gelten seit dem 11.05.2019 und finden immer dann Anwendung, wenn bei Prüfungen auch Verordnungen, die nach diesem Datum erfolgten, betroffen sind.

Quelle: Rahmenvorgaben Wirtschaftlichkeitsprüfung vom 01.05.2020





Von 16 Prozent profitieren

Die Steuersätze haben sich zum 01. Juli 2020 geändert – befristet bis zum 31. Dezember 2020 soll die Wirtschaft mit den gesenkten Steuersätzen aufgrund der Corona-Krise entlastet werden. Das ist auch ein erfreuliches Signal auch für Physiotherapeuten.



Nicht nur Physiotherapeuten müssen um die Stichtage 01. Juli 2020 und 01. Januar 2021 beim Rechnungseingang bezogener Leistungen und beim Abrechnen der eigenen Leistung einiges beachten. Wie Sie allerdings in den kommenden Monaten mit Ihrer Physiopraxis von den Senkungen profitieren können, verrät Katharina Beck, Mitglied der meditaxa Group e. V., Steuerberaterin und Rechtsanwältin der PSV Leipzig Steuerberatungsgesellschaft mbH.

Eine Umsatzsteuersenkung klingt erstmal gut. Auf was genau muss allerdings geachtet werden, wenn ich als niedergelassener Physiotherapeut in dieser Zeit Leistungen abrechnen will?

Beck: Als erstes natürlich auf den richtigen Steuersatz. Dieser richtet sich dabei ausschließlich nach dem Leistungsdatum – vor oder nach dem Stichtag. Wann die Rechnung gestellt, erhalten oder bezahlt wird, ist nicht relevant und beeinflusst nur, wann die Umsatzsteuer an das Finanzamt gezahlt werden muss.

Also handelt es sich vielmehr um einen steuerlich relevanten Zeitpunkt, den ich bei Eingangs- oder Ausgangsrechnungen beachten sollte?

Beck: Genau, da gibt es Unterschiede – beispielsweise sind Dienstleistungen mit Abschluss der Arbeiten erfüllt. Dauerleistungen hingegen sind an dem Tag erbracht, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet. Bei Lieferungen zum Beispiel verhält es sich so, dass die Leistung erbracht ist, sobald die Ware abgeholt oder an den Versanddienstleister übergeben wurde. Werden Teilleistungen wirksam vereinbart, z.B. Monatsmieten für medizinische oder technische Geräte, richtet sich der Steuersatz nach dem Zeitpunkt der Vollendung beziehungsweise Beendigung der Leistung. Entscheidend ist also immer, was genau vertraglich geregelt ist. In Ihrer Physiopraxis kann das Folgendes sein:

- Pkw- oder Geräteleasing: Der Teilleistungszeitraum ist in dem Fall der laufende Monat.
- Handwerkerleistungen: Man kann für den aktuellen Zeitraum bis zum 31.12.2020 Teilleistungen vereinbaren, um

von den 16 %-Umsatzsteuer zu profitieren. Andernfalls wird eine einheitliche Leistung erbracht, die erst bei Abnahme fertiggestellt ist.

- Energieleistungen sind erst mit dem Ende des Abrechnungszeitraums erbracht, die monatlichen Abschläge zählen nicht als Teilleistung. Es kann aber ggf. zu einer Zwischenabrechnung oder Aufteilung in der Schlussrechnung kommen.
- Bei Wartungsverträgen oder Abonnements ist der vertraglich vereinbarte Leistungszeitraum wichtig und sollte konkretisiert werden, falls unklar.

Wenn ich nun einen Standardfall berechnen möchte, welchen Steuersatz muss ich für welchen Zeitraum wählen?

Beck: Das lässt sich relativ einfach darstellen. Stellen Sie beispielsweise eine...

... Rechnung im zweiten Halbjahr 2020 für eine Leistung des ersten Halbjahres...	→	..., gilt der bisherige Steuersatz von 19 bzw. 7 Prozent.
... Rechnung im zweiten Halbjahr 2020 für eine Leistung des zweiten Halbjahres...	→	..., gilt der neue Steuersatz von 16 bzw. 5 Prozent.
... Vorschussrechnung im Juni 2020 für eine Leistung, die erst im zweiten Halbjahr 2020 erbracht wird...	→	..., gilt der neue Steuersatz von 16 bzw. 5 Prozent.
... Vorschussrechnung im zweiten Halbjahr für Leistungen, die erst nach dem Jahreswechsel erbracht werden...	→	..., gilt der bisherige Steuersatz von 19 bzw. 7 Prozent.

Zu beachten ist, ob selbst umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbracht werden, bzw. ob Sie mit Ihrer Physiotherapiepraxis und Ihrem umsatzsteuerpflichtigen Umsatz unter die Regelung zur Besteuerung von Kleinunternehmern fallen (umsatzsteuerpflichtige Umsatz einer Physiotherapiepraxis im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro/ab 01.01.2020 22.000 Euro; übersteigt voraussichtlich nicht im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro). Letzteres hat den „Vorteil“, dass Sie als Physiotherapeut von der Umsatzsteuerpflicht befreit sind. Sollte dies nicht der Fall sein, benötigen Sie Anpassungen in Ihrem Abrechnungssystem, sofern Sie selbst umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen.

Wie genau kann ich nun von den neuen Steuersätzen profitieren?

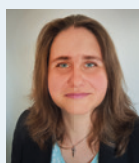
Beck: Indem Sie Leistungen gezielt zwischen dem 01.07. und dem 31.12.2020 erbringen oder einkaufen. Bei großen Rechnungsbeträgen lohnt es sich, über Investitionen nachzu-

denken, beispielsweise die Neuanschaffung von Massageliegen, oder ein neues Praxis-IT-System. Zu beachten ist dabei immer noch das Lieferungs- bzw. Leistungsdatum – dieses muss auf einen Zeitpunkt vor Jahresende 2020 datiert sein. Bei langfristigen Projekten, wie einer neuen Praxiseinrichtung, sollten Teilleistungen vereinbart werden, um eine auch für die Umsatzsteuer wirksame Zwischenabrechnung erzeugen zu können. Dabei aber nicht vergessen: Mit einer Zwischenabnahme beginnt auch die Gewährleistung für diesen Teil früher. Um nicht den Überblick zu verlieren, sollte man sich an seinen Steuerberater wenden, wir helfen gerne weiter. **Welche Handlungsempfehlung würden Sie Physiotherapeuten für die kommenden Monate mitgeben?**

Beck: Als erstes sollte man sich um die Praxisorganisation kümmern. Fällt Umsatzsteuer an, muss die Abrechnungsoftware angepasst werden. Man sollte auch – wenn man dies nicht bereits getan hat – dafür sorgen, dass Rechnungsstellung und Zahlungseingänge nach den verschiedenen Steuersätzen auch für Ihren Steuerberater leicht erkennbar bleiben. Das kann man einfach handhaben durch gesonderte Nummernkreise, Vermerke oder Stempel. Bei Daueraufträgen sollte man sicherstellen, dass eine Rechnungsanpassung vorgenommen wird, bzw. dass man nach Rücksprache mit den jeweiligen Dienstleistern die laufenden Beiträge (Miete für Geräte, usw.) reduziert. Auch auf die Zählerstände für Energie, Wasser und Kilometer (bei einem Leasingfahrzeug) sollte man ein Auge haben und diese zu den Stichtagen notieren, falls der jeweilige Dienstleister eine Zwischenrechnung stellt. Zu guter Letzt müssen auch größere Eingangsrechnungen in den kommenden Monaten darauf geprüft werden, ob die Steuersätze zu den Leistungsabschlüssen passen.

Auch wenn die spontane Senkung der Mehrwertsteuersätze einen immensen organisatorischen Aufwand bedeutet, profitieren können niedergelassene Physiotherapeuten eben insbesondere bei größeren Investitionen in ihre Praxis oder auch im Privatbereich durch eine gezielte Leistungsabnahme bis zum Jahresende 2020. ✕

IM INTERVIEW



Katharina Beck

Mitglied der meditaxa Group e. V.

Steuerberaterin und Rechtsanwältin

PSV Leipzig Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kaiserschnitt auf Wunsch: Hohe Anforderungen an Planung und Aufklärung

Bei einer reinen Wunschsectio – ohne medizinische Indikation – bedarf der Eingriff einer sorgfältigen Planung. Ein solcher Kaiserschnitt auf Wunsch muss mit maximaler Planung vorbereitet werden. Auch bei einer sekundären Wunschsectio ist dieser Standard zu wahren. An die Aufklärung sind, ähnlich wie bei reinen Schönheitsoperationen, hohe Anforderungen zu stellen, da ein Geburtsschadenfall nicht nur außerordentlich tragisch für die betroffene Familie und die behandelnden Ärzte ist, sondern bei bestehender Haftung immense Schadenssummen begründet. Die Schadensverhütung ist daher von besonderer Bedeutung und sollte an erster Stelle stehen.

Die Kindsmutter stellte sich in der 39. Schwangerschaftswoche wegen Verdacht auf frühzeitigen Blasensprung und leichter Blutungen in der Klinik vor. Die Umstände wiesen auf eine „natürliche“ Geburt des Kindes hin. Im Kreissaal äußerte die Kindsmutter den Wunsch nach einer Sectio. Alle Anzeichen – Öffnung des Muttermundes und Voranschreiten der Wehen – sprachen nicht für einen medizinisch notwendigen Eingriff. Die behandelnde Ärztin kam dem Wunsch der werdenden Mutter nach und diese wurde – nach einer den Umständen entsprechend kurzen Aufklärung – in den Operationssaal transportiert. Im Verlauf der OP kam es zu schweren Blutungen. Die mitbeklagte Oberärztin wurde während der Operation zu einer parallel verlaufenden Risikogeburt gerufen, bei der es zum Geburtsstillstand mit pathologischem CTG gekommen war. Sie musste den OP-Saal für 14 Minuten verlassen.

Trotz eingeleiteter Gegenmaßnahmen konnte die Blutung der Kindsmutter nicht gestoppt werden. Aufgrund arterieller Blutungen wurden der Chefarzt der Frauenklinik und der Oberarzt der Gefäßchirurgie hinzugezogen. Die werdende Mutter musste mehrfach reanimiert werden. Alle weiteren ergriffenen Maßnahmen halfen nicht, das Leben der Kindsmutter zu retten. Sie verstarb an Multiorganversagen.

Die Kläger, der Ehemann und die beiden Kinder der Verstorbenen, klagten auf Schadensersatz und Schmerzensgeld, begründet mit dem Vorwurf der fehlerhaften Behandlung und mangelnder Aufklärung des Krankenhausträgers. Nachdem die Klage erstinstanzlich abgewiesen worden war, entschied das OLG Hamm in der Berufungsinstanz, dass die Ansprüche dem Grunde nach begründet seien:

Bei einer reinen Wunschsectio ohne medizinische Indikation muss eine regelmäßige sorgfältige Planung des Eingriffs auch unter personellen Gesichtspunkten erfolgen. Eine solche Operation birgt generell ein hohes Risiko für Mutter und

Kind. Dementsprechend bestehe bei einer sekundären Sectio, also dem Eingriff nach Geburtsbeginn, ein beachtenswert höheres Risiko, Uterusgefäße zu verletzen und somit eben auch ein höheres Risiko für Mutter und Kind. Demnach müsse sichergestellt sein, dass eine solche Wunschsectio in jedem Fall mit der zuvor genannten Sorgfalt unter Berücksichtigung aller personellen und organisatorischen Ressourcen wie bei einer geplanten Sectio durchgeführt wird. Eine solche Situation sei, wie vorliegend, in der Nacht außerhalb der Kernarbeitszeit nicht sichergestellt. Wie in diesem Fall musste die zuständige Oberärztin für kurze Zeit den OP – trotz bestehender Blutung – verlassen.

In einer Situation wie in diesem Fall dürfe man sich nicht auf den Wunsch der Patientin einlassen, weil es das erhöhte Risiko bei der sekundären Sectio gebe und die Kindsmutter von dem Eingriff auch keinerlei Vorteil habe. Da es sich um einen medizinisch nicht notwendigen Eingriff handelte, kam der Senat zu der Ansicht, dass einer werdenden Mutter, die überraschend einen solchen Wunsch äußere, auch die bestehende Todesgefahr für sie und ihr Kind deutlich vor Augen geführt werden müsse. Es müsse eine sehr harte Aufklärung erfolgen, die Patientinnen vor Augen führt, in welche Gefahr man sich mit medizinisch nicht notwendigen Operationen bringen kann.

HINWEIS

In deutschen Geburtskliniken werden seit Jahren überdurchschnittlich viele Kaiserschnitte durchgeführt. Auch wenn die zeitlich schwer planbaren natürlichen Geburtsgeschehen gegenüber einem planbaren Eingriff im Ablauf nachteilig sein mögen, und auch wenn der Wunsch der Kindsmutter in Richtung Sectio geht, ist bei einem solchen Eingriff ohne medizinische Indikation auf eine schonungslose Aufklärung und deren Dokumentation Wert zu legen. Andernfalls besteht ein hohes und vermeidbares Haftungsrisiko.

Quelle: OLG Hamm, Urteil vom 10.12.2019
– I-26 U 2/18 | meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Haas & Hieret
Steuerberater Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Haas & Hieret Steuerberater Rechtsanwalt

EBM zugunsten von Kinder- und Jugendärzten geändert

Einem Beschluss des Bewertungsausschusses vom 25.03.2020 zufolge wurde für Kinder- und Jugendärzte im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zum 01.04.2020 eine neue Leistung geschaffen. Die neue GOP 01799 wurde für die Aufklärung und Beratung einer Schwangeren durch einen hinzugezogenen Kinder- und Jugendarzt in den EBM-Abschnitt 1.7.4 aufgenommen.

Die Leistung ist mit 65 Punkten je vollendete fünf Minuten bewertet und kann maximal viermal im Behandlungsfall berechnet werden. Die Vergütung erfolgt extrabudgetär. Zudem wird die GOP 01770 seit dem 01.04.2020 höher bewertet als bisher.

Quelle: BA-Beschluss vom 01.04.2020



Zell-Einlagerung bei medizinisch indizierter künstlicher Befruchtung umsatzsteuerfrei

Die Einlagerung kryokonservierter Ei- und Samenzellen zum Zweck der medizinisch indizierten künstlichen Befruchtung in Fällen, in denen eine organisch bedingte Sterilität bei einem der beiden fortpflanzungswilligen Partner vorliegt, stellt eine steuerfreie Heilbehandlung nach § 4 Nr. 14 S. 1 UStG a.F. dar (Abgrenzung zum nicht steuerbefreiten sog. „Social Freezing“, also dem vorsorglichen Einfrieren und Lagern unbefruchteter Eizellen ohne medizinischen Grund). Die Einstufung als steuerfreie Heilbehandlung scheitert nicht daran, dass die vorgehende oder sich anschließende Fruchtbarkeitsbehandlung von einem anderen Unternehmer bzw. Dritten durchgeführt wird (entgegen Abschn. 4.14.2 Abs. 4 S.

4 UStAE). Denn die Dienstleistung des Einlagerns bildet einen unerlässlichen, festen und untrennbaren Bestandteil des Gesamtverfahrens der künstlichen Befruchtung, das einem therapeutischen Zweck – der Herbeiführung einer weiteren Schwangerschaft – dient und aus der Entnahme von Eizellen, der Konservierung durch Einfrieren und dem späteren Wiedereinsetzen besteht.

Ob es nach der Kryokonservierung tatsächlich zu einer (weiteren) Fruchtbarkeitsbehandlung gekommen ist, ist für die Frage der Steuerfreiheit unerheblich.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 06.02.2020 – 5 K 158/17 U

Kindesumgang in Corona-Zeiten

Die Corona-Pandemie führt nicht grundsätzlich dazu, dass dem nicht betreuenden Elternteil der Umgang mit seinem Kind verweigert werden kann, so das Oberlandesgericht Braunschweig.

Der Vater eines fast sechsjährigen Mädchens hatte beim Familiengericht eine Umgangsregelung erwirkt, die Kontakte mit seiner Tochter am Wochenende mit Übernachtungen vorsah. Dagegen hatte die Mutter Beschwerde zum OLG eingelegt und hierfür Verfahrenskostenhilfe beantragt. Der Antrag hatte keinen Erfolg. Das OLG entschied, dass der Umgang mit dem Vater dem Kindeswohl diene. Die Mutter sei auch nicht berechtigt, die Kontakte aufgrund der Corona-Pandemie zu verweigern. Die Pandemie biete weder einen Anlass, bestehende Umgangsregeln abzuändern, noch, den Umgang auszusetzen. Auch wenn der Vater und das Kind nicht in einem Haushalt lebten, sei der Umgang nicht verboten. Der Umgang

zwischen einem nicht betreuenden Elternteil und seinem Kind gehöre zum absolut notwendigen Minimum zwischenmenschlicher Kontakte. Etwas Anderes gelte nur dann, wenn der Kontakt aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich sei, etwa wegen Quarantäne, Ausgangssperre oder der nachweislichen Infektion des umgangsberechtigten Elternteils oder eines Angehörigen seines Haushalts mit COVID-19. Die Erkrankung des Kindes selbst stehe einem Umgang dagegen grundsätzlich auch nicht entgegen, weil der zum Umgang berechtigte Elternteil sein krankes Kind versorgen und pflegen könne.

Quelle: OLG Braunschweig, Beschluss vom 20.05.2020, 1 UF 51/20



Natürlich von Kopf bis Fuß

Man muss schon sagen, es fühlt sich ungemein gut an. Produkte, die nicht nur dem Körper schmeicheln, sondern auch einen positiven psychologischen Effekt haben. Gibt es das? Auf jeden Fall. Man sollte das Wissen, mit dem Kauf etwas Gutes getan zu haben, nicht unterschätzen. Hier kurze Lieferwege in Anspruch genommen, da schadstofffrei produziert, liebevoll verpackt und trotzdem Material gespart – da kommt bei den Konsumenten Freude auf. Aber das Prinzip „Hauptsache Natur“ reicht nicht aus. Es macht uns Kunden nur glücklich, wenn Kosmetik auch zuverlässig wirkt, Lebensmittel gut schmecken und Kleidung angenehm tragbar sind.

Kosmetik

Es gibt sie, die kleinen Manufakturen abseits der großen Konzerne, die vor allem damit beschäftigt sind, sich Marktanteile abspenstig zu machen. Wie beim Sprichwort der beiden Streitenden machen sie als Dritte einfach ihr Ding: Sie entwickeln eigene Rezepturen, erproben sie, bis sie sich bewährt haben, verwenden nur natürliche Inhaltsstoffe, oft sogar veganer Herkunft, und Tiere bleiben von Tests verschont. Dieser Aufwand belohnt mit einem guten Gefühl für Haut und Haar. Auch das dekorative Kosmetiksegment kann sich sehen lassen und sogar Männer pflegen ihre Natur. Das duftet doch schon nach jeder Menge Ideen für Weihnachtsgeschenke.

Kleidung

Manchmal wundert man sich, warum Polyesterstoffe als leicht und angenehm tragbar angepriesen werden. Schließlich würde niemand auf die Idee kommen, eine Plastiktüte anziehen. Aber eigentlich ist es nichts anderes und leicht macht es sich lediglich der Hersteller. Gerade im Sommer ist Kleidung aus Leinen und Viskose unschlagbar, wenn es um ein angenehmes Tragegefühl geht. Vielen Produzenten ist es nicht Jacke wie Hose, ob das, was bei uns auf Schultern und Hüften landet, vorher dreimal um den Globus transportiert werden musste und wie die Arbeitsbedingungen sind, unter denen sie entstehen. Das macht den Pulli teurer, klar, aber ist nicht ein tolles Teil besser als viele billige? Immerhin hat es durch die Langlebigkeit die Chance, Teil der eigenen Lebensgeschichte zu werden.

Lebensmittel

Die wenigsten werden Platz und Gelegenheit haben, alles, was sie essen, selbst zu kultivieren. Aber selbst ein handtuchgroßer Garten, ein Balkon oder noch weniger: ein Fensterbrett reichen aus, um saisonal ein paar Tomaten, Radieschen, Erdbeeren und Co. aus eigenem (Topf-)Anbau zu ernten – sie schmecken immer noch am besten. Nur so hat man selbst in der Hand, dass da keine chemischen Dünger oder Insektenvernichtungsmittel drankommen. Allerdings sollte man auf Bio-Saatgut achten, da es weiterkultivierbar, gentechnisch und chemisch unbehandelt ist. So werden auch die Artenvielfalt und alte Sorten erhalten. Schädlinge wie Blattläuse werden mit Marienkäfern bekämpft, deren Larven man online bestellen kann. Und für alle, die einen noch unterentwickelten grünen Daumen haben, gibt es versandfertige Boxen mit Saatgut und Anleitung.

Wer sich fragt, ob sich all das bewusste Kaufen und Entscheiden wirklich lohnt, sollte es einfach ausprobieren. Manchmal braucht es ein bisschen Geduld und auch ein bisschen Durchhaltevermögen. Zumeist macht man aber die Erfahrung, dass man dabei nicht nur zur Natur zurückkehrt, sondern auch zur eigenen Natur. Man findet wieder mehr zu sich selbst. Das fühlt sich ungemein gut an.

INFO

Kosmetik

www.lavera.de, www.weleda.de, www.logona.de,
www.wolkenseifen.de

Kleidung

www.hessnatur.com, www.manufactum.de,
www.grueneerde.com

Lebensmittel

Bei Biobauernhöfen in der Region nach Saatgut fragen,
www.stadt-land-blüht.de

Kein Radio Gaga

Musikfreunde hätten dieses Jahr allen Grund zu „Freude schöner Götterfunken“. Die Geburts- oder Todestage von Beethoven, Orff, Bach, Brubeck und anderen gäben reichlich Anlässe zu Konzerten und Feiern. Was aber, wenn die nicht im gewohnten Rahmen möglich sind? Im Fernsehen gibt es diverse Musikbeiträge, die sicher gut sind, aber wie wäre es, einmal das Radio einzuschalten? In nahezu jeder Region gibt es Sender, die sich der Kultur verschrieben haben. Aber auch wenn sich kein Sendemast in der Nähe befindet, ist dank Livestream und Onlineradio das Einklinken von überall aus möglich. Es muss ja nicht Musik sein, denn neben Konzerten oder Aufzeichnungen gibt es Berichte, Lesungen, Hörspiele, Talks mit Studiogästen und vielem mehr. Die Erfahrung zeigt, dass man, einmal eingeschaltet, plötzlich auch Themen interessant findet, über die man sich normalerweise nie informiert hätte. Das Spannende am Radio ist, sich auf das Hören zu beschränken. Die Reizüberflutung, die oft über die Augen kommt – Smartphone, Computerbildschirm, Fernsehen – nimmt dabei ab. Radio macht Kopfkino und ist ähnlich gut für die Vorstellungskraft wie das Lesen. Und sobald „Ta-ta-ta-taaa“ erklingt, wird der heimische Sessel zum Sitz in der ersten Reihe Parkett.

WEBLINKS

www.deutschlandfunkkultur.de
www.swr2.de
www.hr2.de
www.ndr.de/ndrkultur
www1.wdr.de/radio/wdr3/index.html
www.br.de/radio/bayern2/index.html
www.rbb-online.de/rbbkultur
www.mdr.de/kultur



LESEN & HÖREN



Andreas Winkelmann
Der Fahrer
 Rowohlt
 Taschenbuch
 ca. 10 Euro

Die Gestalt sitzt zusammengesunken auf einer Bank im Hamburger Stadtpark und rührt sich nicht – sie ist tot. Ihr Gesicht scheint zu fluoreszieren im Licht der Straßenlaternen. Jemand hat die Leiche mit Leuchtfarbe angemalt: In Hamburg treibt ein Serienmörder sein Unwesen.



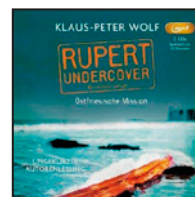
Karen Duve
Fräulein Nettes kurzer Sommer
 Tacheles! Verlag
 ca. 14 Euro

Alle anderen: Ja. Sie: Nein. Ein brillanter Roman über die junge Annette von Droste-Hülshoff, die sich nicht anpassen kann. Fräulein Nette ist eine Nervensäge! Dreiundzwanzig Jahre alt, heftig, störrisch und vorlaut, ist sie das schwarze Schaf ihrer adligen Verwandtschaft.



Marc-Uwe Kling / Astrid Henn
 (Illustrationen)
Das NEINHorn
 Carlsen
 ca. 13 Euro

Im Herzwald kommt ein kleines, schnickeldischnuckeliges Einhorn zur Welt. Aber obwohl alle ganz lilalieb zu ihm sind und es ständig mit gezuckertem Glückskelee füttern, benimmt sich das Tierchen ganz und gar nicht einhornmäßig. Es sagt einfach immer Nein, sodass seine Familie es bald nur noch NEINHorn nennt.



Klaus-Peter Wolf
Rupert undercover. Ostfriesische Mission
 Goyalit Verlag
 ca. 14 Euro

Schon immer wollte Rupert zum BKA. Doch die haben ihn nie genommen. Jetzt aber brauchen sie ihn, denn er sieht einem internationalen Drogenboss zum Verwechseln ähnlich. Für Rupert ist das die Chance seines Lebens: Endlich kann er beweisen, was in ihm steckt. Eine gefährliche Undercover-Mission beginnt.



Sven Plöger
Zieht euch warm an, es wird heiß!
 Westend Verlag
 ca. 20 Euro

Auch in der Coronakrise zeigt sich, dass sich unser Klima verändert. Um das 1,5-Grad-Ziel zu erreichen, müsste die Einsparung an CO₂-Emissionen immer so groß sein wie durch den Shutdown. Genau das aber ist möglich! Damit der Wohlstand bleibt, muss der Green Deal, der Umbau der Wirtschaft, kommen.



Susanne Fröhlich
Ausgemustert
 Argon Verlag
 ca. 15 Euro

Was tut frau, wenn sie nach zwanzig Ehejahren ohne Vorwarnung verlassen wird? Mit Ende Vierzig, einer halbwich-sigen Tochter, einem Teilzeitjob – aber ohne Plan B? Plötzlich gibt es von den Nachbarinnen scheele Blicke, denn der Single-Status macht sie zur potenziellen Venusfliegenfalle für brave Ehemänner.

Homeoffice: Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer

In Zeiten der Corona-Krise können Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer anweisen, von zu Hause aus zu arbeiten. Dafür ist normalerweise ein Arbeitszimmer nötig, wofür der Arbeitgeber i. d. R. auch die daraus entstehenden Kosten trägt. Ist dies nicht der Fall, können entsprechende Aufwendungen für die Nutzung des „privaten“ Büros zuhause aufgrund von Coronabedingten Vorsichtsmaßnahmen – unter weiteren Voraussetzungen – steuerlich als „häusliches Arbeitszimmer“ bis zu einer Höhe von 1.250 Euro im Jahr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Dieser Betrag kann auch zum Tragen kommen, wenn das Arbeitszimmer nicht das ganze Jahr genutzt wird.

Eine Voraussetzung ist, dass dem Steuerpflichtigen für seine berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, was in Corona-Zeiten der Fall sein dürfte. Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit, kommt auch ein unbeschränkter Abzug der Aufwendungen in Frage. Die Voraussetzungen sind dann jedoch zeitanteilig zu prüfen. Sind die Aufwendungen höher als 1.250 Euro, können sie nur berücksichtigt werden, soweit sie auf den Zeitraum entfallen, in dem man zu Hause arbeitet.

Folgende Aufwendungen können (anteilig nach Fläche) in Ansatz gebracht werden: Kaltmiete oder Gebäude-Abschreibung,

Wasser, Nebenkosten, Müllabfuhr, Verwaltungskosten, Grundsteuer, Versicherungen, Schornsteinfeger, Heizung, Reinigung, Strom, Renovierung, Schuldzinsen.

HINWEIS

Eine „Arbeitsecke“ gilt nicht als „häusliches Arbeitszimmer“. Ein Arbeitszimmer ist ein Raum, der nach seiner Funktion und Ausstattung ausschließlich zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken genutzt wird. Die Höchstbetragsgrenze von 1.250 € im Jahr ist personenbezogen anzuwenden. Im Falle der Nutzung durch eine weitere Person, z. B. des Ehepartners, können die jeweiligen Aufwendungen hierfür bis zu dieser Obergrenze steuerlich geltend gemacht werden. Aufwendungen für Arbeitsmittel, (Schreibtisch, Bücherregal und PC/Laptop), die der Steuerpflichtige selbst getragen hat, sind bei betrieblicher/beruflicher Veranlassung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu berücksichtigen, selbst wenn das Büro nicht als häusliches Arbeitszimmer steuerlich anerkannt wird.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

 **media**
Steuerberatungsgesellschaft mbH

media Steuerberatungsgesellschaft mbH

Doppelte Haushaltsführung bei Ledigen

Ledige Steuerzahler können Mietaufwendungen für Zweitwohnungen am Arbeitsort als Werbungskosten geltend machen, sofern sie an den Wochenenden und in der übrigen Freizeit beispielsweise mit den Eltern gemeinsam in einem Haus wohnen. Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung sind dann abzugsfähig, wenn sich die Steuerzahlerin oder der Steuerzahler an den haushaltsbezogenen Lebensführungskosten des Haupthaushalts oberhalb einer Geringfügigkeitsgrenze von 10 Prozent finanziell beteiligt.

Die von der Steuerzahlerin oder dem Steuerzahler genutzten Räume müssen jedoch nach Größe und Ausstattung ein eigenständiges Wohnen gestatten.

Im Urteilsfall beteiligte sich der Steuerzahler zwar nicht an den laufenden Lebenshaltungskosten, überwies jedoch im Dezember des Streitjahres einen Betrag von 1.200 Euro

sowie einen Betrag von 550 Euro für anfallende Renovierungskosten. Des Weiteren konnte er Ausgaben für Lebensmitteleinkäufe am Ort des Haupthaushalts nachweisen. Das Finanzamt lehnte den Abzug der Aufwendungen für die Zweitwohnung ab, weil eine erforderliche Beteiligung an den laufenden Haus- und Wohnungskosten des Haupthaushalts nicht rückwirkend berücksichtigungsfähig ist.

Das Niedersächsische Finanzgericht sah dies anders und gab dem klagenden Steuerzahler Recht. Nach Ansicht des Gerichts ist eine regelmäßige, laufende Beteiligung an den Wohnungs- und Verbrauchskosten nicht erforderlich. Auch unregelmäßige Zahlungen oder nur Einmalzahlungen können, ungeachtet des Zeitpunkts der Zahlung, als finanzielle Beteiligung an der Haushaltsführung gesehen werden.

Quelle: meditaxa Redaktion | FG Niedersachsen, Urteil vom 18.09.2019, Revisionsverfahren beim BFH, Aktenzeichen VI R 39/19

Handwerkskosten: Leistungen in Werkstätten abzugsfähig?

Aufwendungen für Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in der selbst genutzten Wohnung sind – zusätzlich zu haushaltsnahen Dienstleistungen – direkt von der Steuerschuld mit 20 Prozent abziehbar, höchstens 1.200 Euro im Jahr (§ 35a Abs. 3 EStG). Wird ein Teil der Leistung im Haushalt und ein anderer Teil in einer Werkstatt erbracht, ist für viele Finanzgerichte ausschlaggebend, wo der Leistungserfolg eintritt. Geschieht dies im Haushalt, gilt die gesamte Leistung als im Haushalt erbracht.

HINWEIS

Die allgemeine Rechtsauffassung zu Handwerksleistungen, die teilweise im Haushalt oder auf dem eigenen Grundstück erbracht werden, wird von deutschen Finanzgerichten sehr unterschiedlich bewertet. Einige Finanzgerichte vertreten hier eine restriktive Auffassung, wonach sämtliche Handwerksleistungen nur abzugsfähig sind, wenn sie in ihrer Gesamtheit vor Ort, im Haushalt oder auf dem Grundstück, erbracht wurden.

Haustürrenovierung

(FG München, Urteil vom 23.02.2015)

Der Austausch einer renovierungsbedürftigen Haustür, die in der Schreinerwerkstatt hergestellt, zum Haushalt geliefert und dort montiert wird, galt insgesamt als begünstigte Renovierungsmaßnahme, weil es sich um eine Leistung handelt, die in unmittelbaren Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werde und der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung diene.

Die „Überarbeitung“ einer Tür (Haus- und Zimmertür) dient dem Haushalt (funktional). In Bezug auf den räumlichen Zusammenhang sei nach Auffassung des Gerichts anzunehmen, dass es, zumindest bei einheitlichen Handwerkerleistungen, unverständlich wäre, wenn der Teil der Leistung, der außer Haus erbracht wird, nicht begünstigt wird. Der räumliche Zusammenhang für die gesamte Leistung sei dadurch gegeben, dass die handwerklich bearbeitete Tür vom gleichen Handwerker im Haushalt montiert wurde.

Reparatur eines Hoftores

(FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.07.2017)

Ein Steuerzahler aus Berlin ließ ein Hoftor reparieren. Dieses wurde ausgebaut, in der Werkstatt eines Tischlers repariert und wieder vor Ort eingebaut. Nach Ansicht des Finanzgerichts

handelte es sich im kompletten Umfang um steuerlich begünstigte Handwerksleistungen „im Haushalt“ des Steuerzahlers, da es sich um einen mit dem Haushalt verbundenen Gegenstand handelt, der rein für Zwecke der Reparatur aus dem Haushalt entfernt und nach Abschluss der Arbeiten wieder in den Haushalt gebracht wird. Entscheidend für das FG war der Eintritt des Leistungserfolges und dieser war auf dem Grundstück des Steuerzahlers.

Schreinerarbeiten an Türen

(FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 26.02.2018)

Ein Steuerzahler ließ bei einem Schreiner eine Tür anfertigen, verzinken und im Haus montieren. Das Finanzamt berücksichtigte nur die Aufwendungen für die Montage und lehnte die Berücksichtigung der übrigen Aufwendungen ab.

Nach Ansicht des Finanzgerichts waren die gesamten Handwerkerleistungen berücksichtigungsfähig, da der Begriff des Haushalts räumlich-funktional auszulegen ist und die Grenze des Haushalts nicht ausnahmslos durch die Grundstücksgrenze abgesteckt sei.



Statikberechnung

für Hausdachrenovierung

(FG Baden-Württemberg, Urteil vom 04.07.2019 – Revisionsverfahren beim BFH, Az: VI R 29/19)

Interessant in dem Fall ist, dass die Aufwendungen im Wesentlichen für Berechnungstätigkeiten im Büro des Statikers und nicht im Haushalt der Steuerzahler angefallen sind. Das Finanzgericht entschied, dass es sich auch bei einer notwendigen statischen Berechnung im Vorfeld einer Sanierungsmaßnahme am Hausdach um eine begünstigte Handwerkerleistung handelt. Die Entscheidung durch den Bundesfinanzhof ist bisher (Stand 07/2020) noch offen.

HINWEIS

Kommt es bei ähnlichen Sachverhalten in Bezug auf Handwerksleistungen, die teilweise im Haushalt und teilweise in der Werkstatt erbracht wurden, zu einer Ablehnung entsprechender Aufwendung beim Finanzamt, empfiehlt es sich, den Fall offen zu halten und auf die beim BFH anhängigen Revisionsverfahren hinzuweisen.

Quelle: meditaxa Redaktion | Der Steuerzahler 05/2020

Befreiung von der Maskenpflicht: Wer muss, wer muss nicht?

Deutschlandweit gilt die Maskenpflicht in fast allen Geschäften, öffentlichen Einrichtungen und im öffentlichen Nahverkehr. Ärzte werden vermehrt mit dem Wunsch konfrontiert, ihren Patienten ein Attest zur Befreiung von der Maskenpflicht auszustellen. Ist dies „so einfach“ möglich?

Generell gilt bisher, dass Personengruppen, für die das Tragen eines Nasen-Mundschutzes als unzumutbar gilt, von der Maskenpflicht befreit sind. Dazu gehören Kinder unter sechs Jahren, Erwachsene, die an einer Behinderung oder unter gesundheitlichen Einschränkungen wie zum Beispiel Asthma leiden. Schwerhörige oder Gehörlose sowie deren Begleitpersonen sind teilweise von der Maskenpflicht befreit. In Baden-Württemberg ist letztere Personengruppe von der Maskenpflicht befreit, in Bayern hingegen darf die Maske zu Kommunikationszwecken abgenommen werden. Die Befreiung von der Maskenpflicht muss aber bei einer Kontrolle nachgewiesen werden, zum Beispiel durch ein ärztliches Attest.

Wann eine ärztliche Bescheinigung ausgestellt werden darf, müssen niedergelassene Ärzte sorgfältig prüfen. Die Beurteilung, ob eine Befreiung von der Maskenpflicht medizinisch indiziert ist, obliegt dem Haus- oder Facharzt. Demnach müssen Ärzte die Ausstellung einer solchen Bescheinigung gut dokumentieren, um nachweisen zu können, dass bei betroffenen Patienten auch wirklich eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch das Tragen einer Maske vorliegt.

Zur gewissenhaften ärztlichen Berufsausübung gehört insbesondere die Einhaltung in der Berufsordnung, wonach Ärzte

bei der Ausstellung ärztlicher Zeugnisse und Gutachten mit der notwendigen Sorgfalt verfahren und nach bestem Wissen ihre ärztliche Überzeugung aussprechen sollen. Anders als bei einem Fall in Hessen – hier stellte ein Mediziner seinen Patienten im Internet ein kostenloses Blanko-Rezept zum Download und Selbstauffüllen zur Verfügung. Die Ausstellung eines Blanko-Rezepts verstößt generell gegen das Gebot, die ärztliche Überzeugung nach bestem Wissen auszusprechen. Dies betrifft insbesondere Personen, die der Ärztin oder dem Arzt unbekannt sind.

Bei der Ausstellung von ärztlichen Attesten muss erkennbar sein, auf welchem Wege die Ärztin oder der Arzt, die, bzw. der das Attest ausgestellt hat, zu dem dokumentierten Ergebnis kam. Ärzte müssen daher sorgfältig prüfen, ob sie das Attest erteilen.

meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Hammer & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB

Corona-Sonderzahlungen an Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei

Das Bundesfinanzministerium (BMF) räumt Arbeitgebern die Möglichkeit ein, ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro im Jahr 2020 steuerfrei auszuzahlen oder als Sachleistungen zu gewähren. Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 erhalten.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet und die steuerfreien Leistungen im Lohnkonto aufgezeichnet werden.

Vom Arbeitgeber geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld bzw. Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum

Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen nach Angaben des BMF nicht unter diese Steuerbefreiung.

Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei. Nachdem nicht nach Berufen getrennt werden kann, gilt die Steuerfreiheit für alle Zulagen bis insgesamt 1.500 Euro über dem vereinbarten Arbeitslohn, die zwischen dem 01.03.2020 und 31.12.2020 ausbezahlt werden.

COVID-19: Berufskrankheit

Aufgrund möglicher schwerer Folgeschäden nach einer Infektion mit SARS-CoV-2, wie etwa an Lunge, Herz, Nieren oder Blutgefäßen, ist COVID-19 bei Ärzten und MFA als Berufskrankheit anerkannt. Infizieren sich angestellte Ärzte oder MFA bei ihrer Arbeit mit dem Virus, fallen Sie unter den besonderen Schutz der Unfallversicherung. Für selbstständige Ärzte, also Praxisinhaber selbst, ist dies nur der Fall, wenn sie sich freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert haben.

Der Verdacht einer Berufskrankheit muss der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) unverzüglich gemeldet werden. Bei einer COVID-19-Erkrankung handelt es sich um eine Erkrankung, die unter die Nummer 3101 der Anlage 1 fällt: „Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder im Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war.“

Besteht der Verdacht einer Berufskrankheit, sind Ärzte als Arbeitgeber oder als behandelnde Ärzte gesetzlich dazu verpflichtet, unverzüglich eine Anzeige bei der BGW zu erstatten. Hierfür muss der Verdacht einer Infektion oder eine positive Testung sowie Krankheitsanzeichen und

die Vermutung, dass die Ansteckung während der Arbeitszeit passiert ist, vorliegen. Unter bestimmten Voraussetzungen werden die Kosten für einen PCR-Test vom Unfallversicherungsträger übernommen.

Damit die BGW eine COVID-19-Erkrankung als Berufskrankheit anerkennt, müssen betroffene Ärzte und MFA nachweisen können, dass mindestens ein direkter Kontakt mit einer nachweislich an COVID-19 erkrankten Person stattgefunden hat – entweder bei einem Noteinsatz, Hausbesuch oder direkt in der Arztpraxis, wenn dort COVID-19-Patienten behandelt wurden. Sollte es bei Notfällen dazu kommen, dass Mitarbeiter ohne entsprechende Schutzausrüstung gearbeitet haben, müssen Praxisinhaber keinen Regress durch die BGW befürchten. Auch hier sollte entsprechend nachgewiesen werden können, dass Schutzausrüstungen vorhanden sind, „in der Not“ keine Zeit war, diese anzuziehen.

Erkennt die BGW eine COVID-19-Erkrankung als Berufskrankheit an, leistet sie wesentlich mehr als eine gesetzliche KV: ihre Aufgabe ist es unter anderem, die Gesundheit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln möglichst vollständig wiederherzustellen.

meditaxa Redaktion

Kündigung: Wer in Katar arbeitet, sollte zu Hause regelmäßig die Post checken (lassen)

Hat ein Arbeitnehmer trotz seines dauerhaften Aufenthaltes im Ausland einen Briefkasten mit seinem Namen in Deutschland behalten, so verletzt der Arbeitgeber seine arbeitsvertraglichen Pflichten nicht, wenn er eine Kündigung in diesen Briefkasten einwerfen lässt. Der Arbeitnehmer muss dafür sorgen, dass er von der Post, die dort landet, rechtzeitig erfährt. Versäumt er die Frist für die Kündigungsschutzklage, so hat es damit sein Bewenden. Konkret ging es um einen Chefarzt einer Klinik, der eine Beschäftigung in Katar aufgenommen, sein Wohnhaus vermietet und dem Mieter aufgegeben hatte, die dort für ihn ankommende Post monatlich in den Wüstenstaat zu schicken. Der Arzt konnte eine nachträgliche Zulassung der

Kündigungsschutzklage nicht durchsetzen. Durch das Vorhalten des Briefkastens mit seinem Namen an seinem Wohnhaus habe er eine Zugangsmöglichkeit aufrechterhalten. Die Anweisung an den Mieter, einmal im Monat die Post nach Katar zu senden, war angesichts der erheblichen Postlaufzeiten von Deutschland nach Katar unzureichend. Quelle: BAG, 2 AZR 493/17 vom 25.04.2018

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Haas & Hieret
Steuerberater Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Haas & Hieret Steuerberater Rechtsanwalt

Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte angepasst

Am 14.05.2020 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) unter anderem die Anpassung der Heilmittel-Richtlinie für Zahnärzte an das TSVG beschlossen. Zu den wichtigsten Änderungen zählt die Einführung einer „orientierenden Behandlungsmenge“. Damit verbunden ist die Abschaffung des Genehmigungsverfahrens bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls. Zudem wurden erste Voraussetzungen zur Umsetzung einer sog. Blankoverordnung geschaffen. Des Weiteren beschloss der G-BA, die Gültigkeit von Heilmittelverordnungen von 14 auf 28 Tage zu verlängern.

Die Änderungen werden nach Nichtbeanstandung des BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger voraussichtlich zum 01.10.2020 in Kraft treten. Zeitgleich wird auch die bereits angepasste Heilmittelrichtlinie für die vertragsärztliche Versorgung in Kraft treten.

Quelle: G-BA, Beschluss vom 14.05.2020 (noch nicht in Kraft, Stand: 07/2020)

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

PSV

Steuerberatungsgesellschaft mbH

PSV Steuerberatungsgesellschaft mbH | Dresden

Zahnarzt-Werbung darf nicht wie öffentlich-rechtlich organisierter Notdienst wirken

Eine zahnärztliche Gemeinschaftspraxis darf nicht durch Werbung auf einer Internetseite den Eindruck erwecken, dass es sich bei ihrem eigenen Notdienst um den kassenärztlichen Notdienst handelt. Eine solche Werbung ist im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG irreführend. Die Zahnärztekammer Nordrhein hat eine Praxis deswegen erfolgreich auf Unterlassung in Anspruch genommen. Die von den Beklagten genutzte Internetadresse lasse nicht erkennen, dass es sich um die

Internetseite einer Praxis oder einer Zahnklinik handele, so das Gericht. Vielmehr sei der Domainname sehr allgemein gehalten. Das Notdienstangebot der Zahnärzte werde auf der Seite besonders hervorgehoben, ohne dass ersichtlich sei, dass es sich dabei um einen von ihnen selbst organisierten Notdienst handelt. Eine erst durch „Scrollen“ sichtbare Klarstellung am Ende der Internetseite konnte die Zahnärzte nicht entlasten.

Quelle: OLG Köln, Urteil vom 24.04.2020 – 6 U 140/19

Werbung für „perfekte Zähne“ durch Zahnschienen-System ist rechtswidrig

Eine Kieferorthopädin bewarb auf ihrer Homepage „eine kostengünstige individuelle Zahnspange für Leute, die wenig Zeit haben und trotzdem perfekte Zähne haben möchten“. Eine Wettbewerberin nahm sie erfolgreich auf Unterlassung in Anspruch. Wie das LG zuvor erkannte das OLG Frankfurt am Main einen Verstoß gegen § 3 S. 2 Nr. 2a HWG. Die Kieferorthopädin habe fälschlich den Eindruck erweckt, dass ein Erfolg der beworbenen Behandlung mit Sicherheit erwartet werden könne. Es gehe um die Korrektur von Zahnfehlstellungen. Der Umstand, ob Zähne gerade seien oder nicht, lasse sich vom Standpunkt eines objektiven Betrachters beurteilen und werde in der Werbung auch fotografisch dargestellt. Somit enthalte die Werbeaussage einen objektiven

Tatsachenkern und ein Erfolgsversprechen. Eine „reklamehafte Übertreibung“ liege nicht vor. Ärzten werde aufgrund ihres Heilauftrags besonderes Vertrauen entgegengebracht; ihren Werbeaussagen und Internetauftritten werde eher als anderen Glaube geschenkt.

Oberlandesgericht Frankfurt,
Urteil vom 27.02.2020 – 6 U 219/19

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

Muthmann, Schäfers & Kollegen
Wirtschaftsprüfung · Steuerberatung · Rechtsberatung

Muthmann, Schäfers und Kollegen

Neue TI-Anwendungen auf dem Prüfstand

Das Konzept der Telematikinfrastruktur (TI) sieht im kommenden Jahr die Einführung von Anwendungen vor, die auch für Praxisinhaber nützlich sind. So soll beispielsweise ab dem 01. Januar 2021 die gesamte Kommunikation im Gesundheitswesen über den neuen Kommunikationsdienst KIM (Kommunikation im Medizinwesen) erfolgen. Ärzte können mit KIM unter anderem direkt aus ihrem Praxisverwaltungssystem Daten über die TI sicher versenden.

KIM ist nur eine der neuen Anwendungen, auf die sich Ärzte in Zukunft einstellen müssen. Damit bis dahin alles optimiert ist, stehen einige Neuerungen seit März in Feldtests auf dem Prüfstand: In Westfalen-Lippe werden, in Zusammenarbeit mit 74 Arztpraxen, 15 Apotheken, einer Klinik, der CompuGroup Medical, der KV-Westfalen-Lippe und der gematik, das Notfalldatenmanagement, der elektronische Medikationsplan und die elektronische Signatur im Praxisalltag getestet und die Handhabung dementsprechend zeitnah in Bezug auf Workflow und Sicherheit ausgewertet.

Der Testlauf mit dem Dienst KIM findet aktuell zwischen der CompuGroup Medical, der KV Nordrhein, den KZVen Berlin, Nordrhein, Baden-Württemberg, Bayern sowie 50 Arztpraxen, 16 Zahnarztpraxen und einer Klinik statt. Über KIM werden zukünftig beispielsweise E-Arztbriefe und Befunde ausgetauscht.

Erste Resümees aus der Praxis gibt es bereits – auf der eGK sind Diagnosen, Medikation, Unverträglichkeiten, Allergien, Implantate oder CAVE-Hinweise hinterlegt. Die gespeicherten Informationen sollen in akuten Notfällen helfen. Aber auch im Praxisalltag profitieren Ärzte und medizinisches Personal – der Notfalldatensatz fungiert hier wie ein Patientensteckbrief,



dient als gute Grundlage für eine verbesserte Patientenbetreuung, erleichtert die Patientenneuaufnahme und unterstützt auch bei der Urlaubsvertretung.

Auch die Einführung von KIM in den Praxisalltag soll bisher gut und ohne größere Probleme funktionieren. Demnach sollen zukünftig medizinische Daten wie E-Arztbriefe, die elektronische AU, Befunde und ähnliche medizinische Dokumente über den gesicherten Dienst versendet werden. Das spart beim Austausch von Patientendaten nicht nur Betriebskosten, da Unterlagen nicht mehr ausgedruckt und per Post verschickt werden müssen, es erleichtert auch die Übernahme der Informationen in die Patientenakte, da diese nicht mehr händisch erfasst werden müssen und auch sektorenübergreifend sofort zur Verfügung stehen.

meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

dr.schauer 
beraten. und steuern.

Dr. Schauer Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB

IMPRESSUM

Herausgeber:

meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr

V.i.S.d.P.:

Vorsitzender: Matthias Haas
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr
Telefon 0208 308340
Telefax 0208 3083419
E-Mail: info@meditaxa.de

Redaktion & Realisation:

Marketing Management Mannheim GmbH
Carolin Mink
Turley-Platz 11
68167 Mannheim
www.mm-mannheim.de

Auflage: 5.000

Ausgabe: 94 | 2020 August

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis:

Titel: © Parfenova / AdobeStock, S. 3: © osaba / Freepik, © Wavebreakmedia / iStockphoto, S. 4: © Photographee.eu / AdobeStock, snowing12 / AdobeStock, S. 5: © Andrey Popov / AdobeStock, © DmitryStock / AdobeStock, S. 6: © stokkete / AdobeStock, © elenabdesign / AdobeStock, S. 7: © DedMityay / AdobeStock, © Rawpixel.com / AdobeStock, S. 10: © Naglagla / AdobeStock, © YK / AdobeStock, S. 11: © One Pixel Studio / AdobeStock, S. 12: © Bits and Splits / AdobeStock, S. 13: © picsfive / AdobeStock, S. 17: © photo_mts / AdobeStock, © Robert Kneschke / AdobeStock, S. 18: © marrakesh / AdobeStock, S. 19: © Freepik, S. 20: © undrey / AdobeStock, S. 21: © Rawf8 / AdobeStock, S. 23: © Andrey Popov / AdobeStock, S. 24: © Parilov / AdobeStock, © Reshetnikov Mikhail / AdobeStock, S. 25: © Jacob Lund / AdobeStock, S. 26: © Pressfoto / Freepik, S. 28: © mindandi / Freepik

Ihr Online-Service-Portal rund um Steuerfragen der Heilberufe

meditaxa.de

FINANZEN | LEBEN | FAMILIE | IMMOBILIEN | PRAXISNAH



Entdecken Sie **ausgewählte Informationen** für Angehörige der **Heilberufe** im Netz. Hier finden Sie **aktuelle News** zu **wichtigen Steuerfragen**. Klar und übersichtlich, speziell für Ihre Bedürfnisse.

Die **meditaxa Group e. V.** mit 25 Mitgliedern betreut über **10.000 Mandanten** aus Heilberufen bundesweit.



meditaxa

EXKLUSIVER DOWNLOAD

Fordern Sie Ihr Passwort bei
Ihrem Steuerberater an.

Mitglieder der meditaxa Group e. V.

Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Brunshofstraße 12
45470 Mülheim a. d. Ruhr
02 08/308 34-0

Hammer & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Rechtsanwälte

Außer der Schleifmühle 75
28203 Bremen

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gymnasiumstraße 18 – 20
63654 Büdingen
060 42/978-50

Germaniastraße 9
34119 Kassel
05 61/712 97-10

Bantzerweg 3
35396 Gießen
06 41/30 02-3

Lurgi Allee 16
60439 Frankfurt
069/95 00 38-14

Falkensteiner Straße 77
60322 Frankfurt
069/95 00 6-0

Berliner Platz 11
97080 Würzburg
09 31/804 09-50

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
036 43/88 70-21

PSV

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Kaitzer Straße 85
01187 Dresden
03 51/877 57-0

Muthmann, Schäfers & Kollegen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
Dreifertstraße 9
03044 Cottbus
03 55/380 35-0

PSV Leipzig

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Braunstraße 14
04347 Leipzig
03 41/463 77 30

Tennert, Sommer & Partner

Steuerberater
Bismarckstraße 97
10625 Berlin
030/450 85-0

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Im Kohlhof 19
22397 Hamburg
040/61 18 50 17
Hindenburgstraße 1
23795 Bad Segeberg
045 51/88 08-0

Stiftstraße 44
25746 Heide
04 81/51 3304 21/36 90 40

Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co. KG

Steuerberater
Hausertorstraße 47b
35578 Wetzlar
06441/96 319-0

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG
Feldstiege 70
48161 Münster-Nienberge
025 33/93 03-0
Im Teelbruch 128
45219 Essen-Kettwig
020 54/9527-77
Königsallee 47
44789 Bochum
02 34/93034-32

Jahnel und Klee

Steuerberater
Robert-Koch-Straße 29 – 31
51379 Leverkusen
021 71/34 06-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gartenfeldstraße 22
54295 Trier
06 51/978 26-0
Goethestraße 12
66538 Neunkirchen
068 21/999 72-0

Media

Steuerberatungsgesellschaft mbH
B 7, 18
68159 Mannheim
06 21/53 39 40-0

PRO VIA

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lessingstraße 10
76135 Karlsruhe
07 21/559 80-0

Primus

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Oltmannsstraße 9
79100 Freiburg
07 61/282 61-0

Dr. Schauer

Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB
Barbarastraße 17
82418 Murnau am Staffelsee
088 41/884 16 76 97 0
Landshuter Allee 10
80637 München
089/189 47 60 0

ZUFRIEDENE MANDANTEN SIND UNSER ERFOLG.

Die **meditaxa Group e. V.** ist ein **Zusammenschluss von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Ärzten**. Wir beraten Mandanten aus **Heilberufen** in **betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen**, bei kassen- und privatärztlichen Themen und besonders hinsichtlich **Kooperationen** wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

Unser **Mandanten-Magazin meditaxa** veröffentlicht wichtige Änderungen im Steuerrecht, das auch über **www.meditaxa.de** aktuelle Hinweise gibt. **Nutzen Sie unser Fachwissen!**

meditaxa Group e.V.

DIE STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATER FÜR ÄRZTE

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Haas
Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht
Telefon 0208 308340 · Telefax 0208 3083419
www.meditaxa.de

